

Informationen zu den Selbsttests von Schülerinnen und Schülern

Gesundheitsamt
Amtsleitung Dr. Anna Leher
E-Mail:
gesundheitsamt@lrabb.de

7. April 2021

Die zur Verfügung gestellten Selbsttests werden durch die Schülerinnen und Schüler entweder unter Anleitung einer durch die Schulen bestimmten freiwilligen Aufsichtsperson oder nach Anleitung/Schulung zu Hause durchgeführt.

Die Schnell- und Selbsttests haben gegenüber den PCR-Tests eine höhere Fehlerrate. Nach einem positiven Selbsttest muss daher umgehend ein PCR-Test vorgenommen werden.

Folgende Vorgehensweise schlagen wir Ihnen vor bzw. bitten wir Sie einzuhalten:

Selbsttests werden in Schulen durchgeführt:

Wer führt den Test durch?

Es ist vorgesehen, dass jede Schülerin/ jeder Schüler, die/ der eine Einverständniserklärung der Eltern hat, den Selbsttest unter Aufsicht von hierfür geschulten Personen durchführt. Die Kinder erhalten dazu eine genaue Anleitung. Als Aufsichtspersonal kommen Lehrer, Schulsanitäter, Schulsozialfachkräfte, anderes Personal wie Helfer von den Schnelltestzentren oder den Hilfsorganisationen sowie freiwillige Eltern in Frage.

Wann wird getestet?

Den Zeitpunkt der Testung sowie die genauen Abläufe legt jede Schulleitung fest. Die Eltern sollten darüber informiert werden, an welchen Tagen getestet wird, um bei einem positiven Testergebnis die baldige Abholung des Kindes gewährleisten zu können.

Werden persönliche Daten erhoben und gespeichert?

Es wird von Seiten der Schule festgehalten, von wem eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Positive Testergebnisse werden dem zuständigen Gesundheitsamt übermittelt und unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie dem Infektionsschutzgesetz.

Was passiert nach dem Test?

Fällt der Schnelltest **negativ** aus, braucht nichts weiter unternommen werden.

Die AHA+L+A-Regeln sollen unverändert eingehalten werden. Ein negativer Test kann auf Verlangen namentlich dokumentiert werden, hat aber ansonsten für die Testperson keine weiteren Konsequenzen. Vielmehr gelten weiterhin die AHA+L+A-Regeln.

Ist der Schnelltest **ungültig**, wird ein weiterer Test durchgeführt. Bei mehreren ungültigen Testergebnissen sollte ein PCR-Test veranlasst werden.

Fällt der Test **positiv** aus, ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Der oder die Schüler/in muss eine FFP-2 Maske aufziehen. Diese liegen im Testraum bereit.

- Der oder die Schüler/in wird in einen anderen, gut belüfteten Raum gebracht und darf nicht mehr am Unterricht teilnehmen.
- Die Eltern werden telefonisch informiert, holen ihr Kind so bald wie möglich ab bzw. der oder die Schüler/in begibt sich mit Erlaubnis der Eltern selbstständig nach Hause. Öffentliche Verkehrsmittel sollten nicht benutzt werden. In absoluten Ausnahmefällen: ÖPNV-Nutzung mit FFP-2-Maske und unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln.
- Die betroffene Person muss sich auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben (laut Corona-Verordnung Absonderung).
- Die Dokumentation eines positiven Testergebnisses wird von der Schule mit dem Meldeformular „Meldung pos. Schnelltests ans GA“ sofort an gesundheitsamt@lrabb.de übermittelt.
- Kontaktpersonen in der Schule werden vom Gesundheitsamt in Absprache mit der Schule ggf. als enge Kontaktperson eingestuft.
- Bei einem positiven Selbsttestergebnis sollte unverzüglich ein PCR-Test (über Hausarzt, Kinderarzt oder eine Corona-Schwerpunktpraxis ([Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: Corona-Karte \(kvbawue.de\)](#)) erfolgen.
- Bis zum Erhalt des PCR-Ergebnisses muss sich die/der positiv Getestete sowie die engen Kontaktpersonen in Quarantäne begeben.
- Die Haushaltsangehörigen der engen Kontaktpersonen unterliegen einer Testpflicht und müssen sich an Tag 5-7 nach Kenntnis der Absonderungspflicht einem Test (Schnelltest oder PCR Test) unterziehen.
- Das Ergebnis des PCR-Tests der Schülerin/des Schülers muss an die Schule gemeldet werden. Bei positivem Testergebnis veranlasst das Gesundheitsamt die weiteren Maßnahmen.

Selbsttests werden zu Hause durchgeführt:

Wer führt den Test durch?

Es ist vorgesehen, dass jede Schülerin/ jeder Schüler, die/ der eine Einverständniserklärung der Eltern hat, den Selbsttest zu Hause durchführt. Die Kinder erhalten dazu eine genaue Anleitung in der Schule.

Wann wird getestet?

Den Zeitpunkt der Testung legt jede Schulleitung individuell fest. Die Eltern sollten darüber informiert werden, an welchen Tagen getestet wird. Bei einem positiven Testergebnis muss das Kind zu Hause bleiben.

Werden persönliche Daten erhoben und gespeichert?

Es wird von Seiten der Schule festgehalten, von wem eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. An diese Kinder werden die Selbsttests ausgeteilt.

Positive Testergebnisse werden durch die Eltern an die Schule gemeldet. Diese informiert das zuständige Gesundheitsamt über das positive Ergebnis per Mail. Diese Meldungen unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie dem Infektionsschutzgesetz.

Was passiert nach dem Test?

Fällt der Schnelltest **negativ** aus, braucht nichts weiter unternommen werden.

Die AHA+L+A-Regeln sollen unverändert eingehalten werden. Ein negativer Test wird nicht dokumentiert und hat für die Testperson keine weiteren Konsequenzen. Vielmehr gelten weiterhin die AHA+L+A-Regeln.

Ist der Schnelltest **ungültig**, kann ein weiterer Test durchgeführt werden. Bei mehreren ungültigen Testergebnissen sollte ein PCR-Test veranlasst werden.

Fällt der Test **positiv** aus, ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Die betroffene Person soll sich in die häusliche Isolation begeben.
- Die Eltern/betroffenen Personen informieren telefonisch die Schule über das pos. Selbsttestergebnis.

- Die Schule meldet sich beim Gesundheitsamt gesundheitsamt@lrabb.de. In Absprache mit dem Gesundheitsamt werden die Maßnahmen im schulischen Kontext festgelegt.
- Nach Vorliegen des positiven Selbsttestergebnisses besteht die Pflicht, sich unverzüglich einem PCR-Test (über Hausarzt, Kinderarzt oder eine Corona-Schwerpunktpraxis ([Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: Corona-Karte \(kvbawue.de\)](http://www.kassenaerztlichevereinigung-baden-wuerttemberg.de)) zu unterziehen.
- Bis zum Erhalt des PCR-Ergebnisses sollten sich die positiv getestete Person sowie die engen Kontaktpersonen selbst absondern.
- Das Ergebnis des PCR-Tests muss an die Schule gemeldet werden. Bei positivem Testergebnis veranlasst das Gesundheitsamt die weiteren Maßnahmen.